

§ 17 Zusammensetzung des Sanktionsausschusses

- (1) ¹Der im Einzelfall zuständige Sanktionsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausschuss haben sie Anspruch auf einen vom Träger der Börse festzusetzenden Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 500 € für jedes Verfahren.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Der Börsenrat kann die Bestellung aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. ³Scheidet eine der bestellten Personen vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied bestellt.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied und das zu seiner Stellvertretung bestellte Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinn des § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben. ²Sie dürfen nicht Handelsteilnehmer nach § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG oder Angehörige der Börsenorgane oder Beschäftigte des Trägers der Börse oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. ³Sie sollen Erfahrung in Wirtschaftssachen besitzen.
- (4) ¹Als beisitzende Mitglieder sind Personen aus dem Kreis der nach § 19 BörsG zum Handel an der Börse zugelassenen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zum Handel zugelassenen Unternehmen vom Börsenrat für die Dauer von drei Jahren zu wählen. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹Der Börsenrat kann die beisitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. ²Scheidet ein beisitzendes Mitglied aus, so wählt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied.